

Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserverbandes „Oberes Niddertal“

Stand: 24.11.2025

Auf der Grundlage des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und des Hessischen Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz vom 16. November 1995 (GVBl. I S. 503), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2019 (GVBl. I S. 421), sowie des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. I S. 83) und § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. I S. 90) wurde mit Beschluss der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Oberes Niddertal die Verbandssatzung des Abwasserverbandes wie folgt neu gefasst:

Satzung des Abwasserverbandes Oberes Niddertal

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der am 16.11.1979 gegründete Verband führt den Namen „Abwasserverband Oberes Niddertal“.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Glauburg im Wetteraukreis.
- (3) Die Verbandsverwaltung befindet sich ab 1. Januar 2024 in Hungen, Hof Grass 1.
- (4) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578).
- (5) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

I. Abschnitt: Verbandsmitglieder, Aufgabe, Unternehmen

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die Städte und Gemeinden:
 1. Gedern einschließlich des Erholungsgebietes Campingpark „Gederner See“ (mit Ausnahme der Stadtteile Wenings, Ober-, Mittel-, Nieder-Seemen).
 2. Glauburg (für die Ortsteile Stockheim und Glauburg. Im Ortsteil Glauburg entwässert nur der nordöstliche Teil von Glauburg in die Verbandskläranlage gemäß beigefügten Kartenausschnitt).
 3. Hirzenhain (für die Ortsteile Glashütten, Hirzenhain und Merkenfritz).
 4. Ortenberg (für die Stadtteile Bergheim, Bleichenbach, Eckartsborn, Effolderbach, Gelnhaar, Lißberg (einschließlich Fachklinik Hillersbach), Ortenberg, Selters, Usenborn und Wippenbach).
- (2) Das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder sind auf Beschluss der Verbandsversammlung zulässig und sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 3 Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung, Geschäftsführerin/Geschäftsführer sowie Personen im Sinne des § 26 Abs. 2 WVG sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 4 Aufgabe

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, dass in den Mitgliedsgemeinden anfallende Abwasser abzuführen und zu behandeln.
- (2) Des Weiteren ist das Schmutzwasser aus dem Gebiet Fachklinik Hillersbach der Stadt Ortenberg in die Verbandskanäle am Kreuzungspunkt Nidder-/Buderusstraße in Hirzenhain (Schacht 633 a) zu übernehmen, weiterzuleiten und zu behandeln.
- (3) Zu 2) erfolgt die Übernahme des Abwassers im Dienstleistungsverhältnis nach gesonderter Vereinbarung mit dem jeweiligen Betreiber bzw. den Mitgliedsgemeinden.
- (4) Des Weiteren hat der Verband die Aufgabe der Entsorgung des Fäkalschlammes der nicht an die Kläranlage angeschlossenen Einwohner in dem unter § 2 benannten Verbandsgebiet.
- (5) Der Verband hat die Aufgabe der Verwertung der an den Kläranlagen des Verbandes anfallenden Klärschlämme. Der Verband kann sich zur Erfüllung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

§ 5 Verpflichtung der Verbandsmitglieder

- (1) Die Mitgliedsstädte und -gemeinden dürfen ihr Abwasser nur in einer Qualität den Verbandsanlagen übergeben, welche diese nicht schädigt, hemmt und unwirksam macht. Sie sind verpflichtet, mit den ihnen gesetzlich zur Verfügung stehenden Mitteln ihre Einwohner und die im Stadt/Gemeindegebiet liegende Betriebe anzuhalten, Abwasser gemäß den gesetzlichen Vorgaben einzuleiten und erforderliche Vorbehandlungsmaßnahmen zu treffen.
- (2) Die Übergabe des Abwassers erfolgt am Einlauf in die jeweiligen Regenentlastungsbauwerke oder Pumpwerke.

§ 6 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die zur Ableitung und Behandlung des Abwassers erforderlichen Anlagen, wie Kläranlagen zur mechanisch-biologischen Abwasserbehandlung, Abwassersammler, Regenüberlaufbauwerke, Regenrückhaltebecken/Staukanäle sowie Pumpwerke zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem von den Ing. Büros aufgestellten und von der Aufsichtsbehörde genehmigten Plan (Verbandsplan) zur zentralen Abwasserentsorgung mit den Änderungen bzw. Ergänzungen zur dezentralen Abwasserentsorgung der Verbandsanlagen.
- (3) Der Plan wird von der Aufsichtsbehörde des Verbandes aufbewahrt. Je eine Mehrausfertigung für den Regierungspräsidenten Darmstadt -Staatliches Umweltamt Frankfurt-, die/den Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher und die Mitgliedsgemeinden werden von diesen aufbewahrt.
- (4) Die durchgeführten Baumaßnahmen zu Abs. 1 ergeben sich aus dem Verzeichnis der Anlagen und den dazugehörigen Bestandsplänen, die wie der Verbandsplan aufbewahrt werden.

II. Abschnitt: Verfassung

§ 7 Verbandsorgane

- (1) Der Verband verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.
- (2) Organe des Verbandes sind
 1. die Verbandsversammlung
 2. der Vorstand

§ 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 13 Mitgliedern.
- (2) Die Verbandsmitglieder entsenden Vertreterinnen/Vertreter in die Verbandsversammlung. Nicht stimmberechtigte Vertreterinnen/Vertreter der Verbandsversammlung dürfen beratend teilnehmen.
- (3) In die Verbandsversammlung entsenden:

Gedern	3 Vertreterinnen/Vertreter
Glauburg	2 Vertreterinnen/Vertreter
Hirzenhain	3 Vertreterinnen/Vertreter
Ortenberg	5 Vertreterinnen/Vertreter

Diese werden im Falle einer Verhinderung durch Stellvertreterinnen/Stellvertreter vertreten.

- (4) Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter sowie die Dienstkräfte des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreterinnen/Vertreter eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.
- (5) Die Vertreterinnen/Vertreter und Stellvertreterinnen/Stellvertreter in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Über die Entschädigung beschließt die Verbandsversammlung.
- (6) Die Verbandsversammlung wird auf die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder gewählt.

Erläuterung zu § 8 (3): Aufgrund der Größenverhältnisse der Mitgliedskommunen hätte der Stadt Ortenberg 8 Vertreterinnen/Vertreter in der Verbandsversammlung zugestanden. Um eine ständige absolute Mehrheit in der Verbandsversammlung zu vermeiden, hat die Stadt Ortenberg auf 3 Vertreterinnen/Vertreter verzichtet. Im Gegenzug entsendet die Stadt Ortenberg neben einem hauptamtlichen Mitglied des Magistrats ein weiteres Mitglied des Magistrats in den Vorstand.

§ 9 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verwaltung des Verbandes wird durch den Willen der Verbandsmitglieder bestimmt. Diese üben ihre Rechte in der Verbandsversammlung aus.
- (2) Die Verbandsversammlung entscheidet über die ihr nach dem Wasserverbandsgesetz und der Satzung zugewiesenen Aufgaben, sowie über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes.

Hierzu gehören insbesondere:

1. die Wahl und Abberufung der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie seiner/seines Stellvertreterin/Stellvertreters. Die Wahl der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie seiner/seines Stellvertreterin/Stellvertreters erfolgt aus der Mitte der Verbandsversammlung,
2. die Wahl und Abberufung der/des Vorstandsvorsteherin/Vorstandsvorstehers sowie seiner/seines Stellvertreterin/Stellvertreters und der weiteren Vorstandsmitglieder (es wird auf die Regelung des § 15 verwiesen),
3. die Wahl und Abberufung von Ausschüssen,
4. die Beschlussfassung von Satzungsänderungen,

5. die Beschlussfassung über die Änderung oder Ergänzung des Verbandsplanes,
6. die Festsetzung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
7. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
8. die Festsetzung einer Entschädigung für die Mitglieder des Vorstandes und der Verbandsversammlung,
9. die Festlegung von Grundsätzen für Dienst- und Angestelltenverhältnisse,
10. die Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
11. die Bestellung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss,
12. die Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.

§ 10 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die/der Vorstandsvorsteherin/Vorstandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung per E-Mail oder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Mitglieder, die nicht über die technischen Voraussetzungen für die elektronische Kommunikation verfügen, werden weiterhin schriftlich einberufen. Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, Anträge zur Beschlussfassung zu stellen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
- (3) Die Verbandsversammlung muss ohne Verzug einberufen werden, wenn die Vertreterinnen/Vertreter eines Verbandsmitgliedes die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
- (4) Die Einberufung der Verbandsversammlung muss mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen erfolgen. In dringenden Fällen kann die/der Vorstandsvorsteherin/Vorstandsvorsteher die Frist abkürzen; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (5) Die/der Vorstandsvorsteherin/Vorstandsvorsteher lädt ferner die Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Tagesordnung ein.

§ 11 Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Sitzung der Verbandsversammlung wird von der/dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Falle seiner Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (2) Die/der Vorstandsvorsteherin/Vorstandsvorsteher hat die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Jeder/Jedem Vertreterin/Vertreter eines Verbandsmitgliedes ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang stehen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes und die/der Vertreterin/Vertreter der Aufsichtsbehörde sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen.
- (4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich.

§ 12 Niederschrift

- (1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Art und Ergebnis der Abstimmung sowie die Beschlüsse festzuhalten.
- (3) Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, der/dem Vorstandsvorsteherin/Vorstandsvorsteher und der/dem Protokollführerin/führer zu unterschreiben. Jedes Verbandsmitglied, jedes Mitglied der Verbandsversammlung sowie die Aufsichtsbehörde erhalten eine Niederschrift.

§ 13

Stimmrecht, Stimmverhältnis

- (1) Die Verbandsmitglieder stimmen in der Verbandsversammlung durch ihre Vertreter ab. Jeder Vertreter hat eine Stimme.
- (2) Keinem Verbandsmitglied stehen mehr als 40 v.H. aller Stimmen zu.
- (3) Ein Mitglied der Verbandsversammlung, das durch die Beschlussfassung entlastet oder von seiner Verpflichtung befreit werden soll, hat kein Stimmrecht. Gleiches gilt, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob der Vorstand gegen das Verbandsmitglied einen Anspruch geltend machen soll.

§ 14

Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung (einfache Stimmenmehrheit) soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder andere Erfordernisse vorschreiben. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung ist sie beschlussfähig, wenn bei der wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen die Beschlussfähigkeit besteht. Unabhängig von Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreterinnen/Vertreter der Verbandsmitglieder mit mindestens der Hälfte der Stimmen aller Vertreter der Verbandsversammlung zustimmen.
- (3) Über den Gegenstand, dessen Verhandlung nicht ordnungsgemäß zwei Wochen vor dem Tage der Sitzung angekündigt ist, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Vertreter der Aufnahme des Gegenstandes in die Tagesordnung zustimmen.

§ 15

Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorstandsvorsteher/in, dessen Stellvertreter/in und drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der hauptamtlichen Wahlbeamten, sowie eines ehrenamtlichen Mitgliedes der Stadt Ortenberg gewählt. Jedes Verbandsmitglied muss im Vorstand vertreten sein und hat ein Vorschlagsrecht für die Wahl durch die Verbandsversammlung. Für jedes Vorstandsmitglied ist eine Vertretung zu benennen, die Vertretungsregelung bestimmt der jeweilige Gemeindevorstand. Die Verbandsversammlung wählt den/die Vorstandsvorsteher/in und dessen Stellvertreter/in aus der Mitte der Vorstandsmitglieder. Die Vertretung des/der Vorstandsvorstehers/in im Verhinderungsfall erfolgt durch den/die stellvertretenden Vorstandsvorsteher/in, im Falle dessen Verhinderung durch ein weiteres Vorstandsmitglied. Die Geschäftsführung des Verbandes obliegt dem/der Vorstandsvorsteher/in und einem weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglied, die Mitglieder des Vorstandes im Sinne von Satz 1 sind. Bei Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes wird die Vertretung durch den jeweiligen Gemeindevorstand bestimmt.
- (2) Vorstandsmitglieder scheidern mit Beendigung ihrer hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit aus dem Vorstand aus.

§ 16

Amtszeit/Entschädigung

- (1) Der Vorstand wird auf die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder gewählt.
- (2) Wenn die/der Vorstandsvorsteherin/Vorstandsvorsteher oder ihre/sein Vertreterin/Vertreter im Amt vor dem Ablauf der Wahlzeit

ausscheidet, ist für den Rest der Wahlzeit nach § 15 i.V. mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 Ersatz zu wählen.

- (3) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder führen die Amtsgeschäfte bis zum Amtsantritt der neuen Vorstandsmitglieder fort.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Über eine Entschädigung beschließt die Verbandsversammlung.

§ 17

Geschäfte des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verband. Er berät und beschließt über alle Verbandsangelegenheiten, für die er nach dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung zuständig ist und die nicht nach § 9 der Verbandsversammlung oder nach § 20 der/dem Vorstandsvorsteherin/Vorstandsvorsteher vorbehalten sind.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

1. Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
 2. Aufstellung und Vorlage des Jahresabschlusses,
 3. Aufstellung der für die Veranlagung zu der Verbandsumlage geltenden Richtlinien,
 4. Veranlagung zu den Verbandsumlagen,
 5. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Wert von 25.000 € und mehr enthalten,
 6. Einstellung und Entlassung (Kündigung) der Dienstkräfte des Verbandes, Erlass einer Dienstordnung.
 7. Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung wegen der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Planes.
 8. Die Aufnahme von Einzeldarlehen im Rahmen des geltenden Wirtschaftsplans.
- (2) Der Vorstand kann für die Beratung der Verbandsaufgaben Kommissionen einsetzen, denen auch Personen, die nicht Vorstandsmitglieder sind, angehören können (s. § 9 Abs. 2 Nr. 2).

§ 18

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Die/der Vorstandsvorsteherin/Vorstandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, per E-Mail oder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern muss die/der Vorstandsvorsteherin/Vorstandsvorsteher eine Sitzung des Vorstandes einberufen. In dringenden Fällen kann die/der Vorstandsvorsteherin/Vorstandsvorsteher die Frist abkürzen; in der Einladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen.
- (2) Am Erscheinen verhinderte Vorstandsmitglieder teilen dies unverzüglich der/dem Vorstandsvorsteherin/Vorstandsvorsteher mit und geben ihre Ladung gleichzeitig an ihre/ihren Stellvertreterin/Stellvertreter weiter.

§ 19

Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder ist er beschlussfähig, wenn bei der wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder Beschlüsse gefasst werden können. Unabhängig von Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder zustimmen.

- (3) In dringenden Fällen und in einfachen Angelegenheiten können Beschlüsse unter Fristsetzung schriftlich oder auch im Wege eines Umlaufbeschlusses per E-Mail gefasst werden. Auch diese Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wenn kein Vorstandsmitglied dem Umlaufbeschlussverfahren widerspricht. Das Ergebnis ist dem Vorstand mitzuteilen.
- (4) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher und der/dem Protokollführerin/Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 20

Geschäfte der/des Verbandsvorsteherin/Verbandsvorstehers

- (1) Die/Der Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher vertritt den Verband. Ihr/Ihm obliegen die laufenden Geschäfte des Verbandes, soweit nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit der Verbandsvorstand zuständig ist. Sie/Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Verbandsvorstandes über die Verbandsangelegenheiten. Insbesondere gehört zu den Aufgaben der/des Verbandsvorsteherin/Verbandsvorstehers:
1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes mit der Einschränkung aus Abs. 2,
 2. der Vorsitz im Verbandsvorstand,
 3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Verbandsvorstandes und der Verbandsversammlung soweit nicht § 17, Abs. 1, Nr. 7 Abweichendes bestimmt,
 4. die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung von Verbandsanlagen,
 5. die Einziehung der Verbandsumlage,
 6. die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse,
 7. die Aufsicht über die Kassenverwaltung,
 8. die Verfügung über Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes bis zu 25.000 € enthalten, jedoch höchstens bis zur Höhe des genehmigten Haushaltsansatzes.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Diese sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von der/dem Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher und dessen Stellvertretung oder von einem dieser beiden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sind.

III. Abschnitt: Haushalt, Wirtschaftsführung

§ 21

Wirtschaftsplan

- (1) Die Verbandsversammlung setzt jährlich den Wirtschaftsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Verbandsvorstand stellt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung vor Beginn des Wirtschaftsjahres über ihn beschließen kann. Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen finden die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.
- (2) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Der Erfolgsplan enthält alle voraussichtbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres. Der Vermögensplan enthält alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres, die sich aus Anlagenänderungen und aus der Kreditwirtschaft ergeben, sowie die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen. Die Stellenübersicht enthält die im Wirtschaftsjahr notwendigen Stellen.
- (3) Der Wirtschaftsplan und seine Nachträge werden der Aufsichtsbehörde mitgeteilt.
- (4) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird oder zum Ausgleich des Vermögensplanes höhere Kredite erforderlich werden oder eine Vermehrung oder

Anhebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird.

§ 22

Aufnahme und Tilgung von Darlehen

- (1) Der Verband ist berechtigt, investive Ausgaben durch Darlehen zu decken.
- (2) Zur Tilgung der Darlehen sind nach einem Tilgungsplan angemessene Beträge im Wirtschaftsplan einzusetzen.

§ 23

Verwendung der Erträge und Aufwendungen

- (1) Alle Erträge und Aufwendungen bzw. Einnahmen und Ausgaben sind nach dem festgesetzten Wirtschaftsplan zu verwalten.
- (2) Erträge des Verbandes, die nicht Verbandsumlagen der Verbandsmitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Aufwendungen zu verwenden.
- (3) Der Verbandsvorstand kann erfolgsgefährdende Aufwendungen tätigen, wenn diese unvorhergesehen und unabweisbar sind. Sind die Ausgaben nach Umfang und Bedeutung erheblich, so bedürfen sie der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung.

§ 24

Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes gelten die Vorschriften über die Eigenbetriebe (§§ 10 bis 27 EigBGes) entsprechend.
- (2) Der Verbandsvorstand stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Frist auf. Der Jahresabschluss und der Lagebericht obliegen der Prüfung durch einen von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft).
- (3) Der Jahresabschluss und der Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) sind der Verbandsversammlung vorzulegen. Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres fest und erteilt dem Verbandsvorstand Entlastung. Gleichzeitig beschließt die Verbandsversammlung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes.
- (4) Für die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gilt § 27 EigBGes entsprechend.

§ 25

Verbandsumlage

- (1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband eine Verbandsumlage zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Wirtschaftsführung erforderlich sind.
- (2) Die Verbandsumlagen bestehen in Geldleistungen. Sie sind öffentliche Abgaben.
- (3) Ausscheidende Verbandsmitglieder, die Veranlassung zur Errichtung von Verbandsanlagen gegeben haben, haben im bisherigen Umfang ihre Umlageverpflichtung für die Baukosten solcher Verbandsanlagen bis zu deren vollständigen Abschreibung weiter zu erfüllen und haften ferner in diesem Rahmen für die Baukosten solcher Verbandsanlagen.

§ 26

Verbandsumlageverhältnis

- (1) Die Verbandsumlagen werden für sämtliche Aufwendungen lt. Erfolgsplan unter Abzug der sonstigen Erträge im Verhältnis der von den Mitgliedern an die Wasserverbraucher innerhalb des Verbandsgebietes abgegebenen und abwassergebührenrelevanten Wassermengen nach näherer Maßgabe des Absatzes 2 erhoben.

- (2) Zur Berechnung der Verbandsumlage des jeweiligen Wirtschaftsplanes werden die abwasserrelevanten Wasserabgabemengen des Vorjahres der Mitgliedsgemeinden zugrunde gelegt. Unberücksichtigt bleiben die Wassermengen, von Grundstücken, die nicht mit den Verbandsanlagen verbunden sind, sowie abwassergebührenbefreite Wassermengen.
- (3) Die Verbandsmitglieder dürfen ihr Abwasser nur in einer Qualität den Verbandsanlagen übergeben, welche diese nicht schädigt, hemmt und unwirksam macht (siehe § 5). Soweit Mitglieder den Verbandsanlagen Abwasser zuleiten, das aufgrund seiner Beschaffenheit besondere Maßnahmen des Verbandes erfordern, haben sie dafür ein im Verhältnis der entstandenen Mehrkosten für Bau, Betrieb, Wartung, Verwaltung und Unterhaltung erhöhte Verbandsumlage zu entrichten.

§ 27

Veranlagungsverfahren, Vorausleistungen

- (1) Der Vorstand veranlagt die Verbandsmitglieder jährlich entsprechend den Bestimmungen der §§ 25 und 26 und den Beschlüssen der Verbandsversammlung durch einen schriftlichen Veranlagungsbescheid mit Rechtsmittelbelehrung zu der Verbandsumlage.
- (2) Der Vorstand kann monatliche Vorausleistungen in Höhe von 1/12, vierteljährliche Vorausleistungen in Höhe von 25 v.H. und halbjährliche Vorausleistungen in Höhe von 50 v.H. der jährlichen Verbandsumlage festsetzen.

§ 28

Folgen des Rückstandes

- (1) Rückständige Verbandsumlagen werden vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit an, unter Einräumung einer 2-tägigen Karenzzeit, mit jährlich 2,0 vom Hundert über dem Basiszinssatz verzinst. Der am Ersten des Monats geltende Basiszinssatz ist für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen.

IV. Abschnitt: Besondere Vorschriften zur Verwaltung

§ 29

Verwaltung und Kassenführung

- (1) Der Vorstand hat für die Kassenführung eine/n Kassenverwalterin/er oder mehrere Kassenverwalter (m/w/d) zu bestellen.
- (2) Auf das Verhältnis zwischen der Kassenverwaltung und den Vorstandsmitgliedern findet § 110 Abs. 4 der Hess. Gemeindeordnung Anwendung.

§ 30

Bekanntmachungen

- (1) Die Satzung und die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen des Verbandes werden im Verkündungsblatt des Wetteraukreises veröffentlicht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Erscheinungstages dieses Blattes vollendet. Die Verbandsmitglieder können sie außerdem auch in ortsüblicher Weise, mit nur informatorischer Wirkung, bekannt machen.
- (2) Sonstige, nur für die Mitglieder bestimmte Bekanntmachungen, werden diesen schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt.
- (3) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden sowie von Plänen, Karten und Zeichnungen und damit verbundenen Texten und Erläuterungen genügt die Bekanntmachung des Ortes und der Zeit, in der Einsicht in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 31

Verbandsschau

Eine Verbandsschau findet nicht statt.

§ 32

Änderung der Satzung

- (1) Die Verbandsversammlung kann Ergänzungen oder Änderungen der Satzung beschließen. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der in der Verbandsversammlung anwesenden Mitglieder.
- (2) Änderungen der Satzung werden nach Genehmigung der Aufsichtsbehörde wie die Satzung selbst gem. § 30 Abs. 1 auf Kosten des Verbandes bekannt gemacht.

§ 33

Anordnungen

- (1) Die Mitglieder des Verbandes haben die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Anordnungen zum Schutze des Verbandsunternehmens zu befolgen.

§ 34

Zwangsmittel

- (1) Der Vorstand kann die Anordnung nach § 33, nach den Bestimmungen des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchsetzen.
- (2) Das Zwangsgeld fällt an den Verband.

§ 35

Staatliche Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Aufsicht des Landrates des Wetteraukreises in Friedberg (Hessen).
- (2) Die Aufsichtsbehörde hat sicherzustellen, dass der Verband im Einklang mit den Gesetzen und der Satzung verwaltet wird.

§ 36

Von staatlicher Zustimmung abhängige Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
- zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - zum Gesamtbetrag der im jeweiligen Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr festgelegten Darlehensaufnahmen,
 - zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen,
 - zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten.
- (2) Ebenso bedarf der Verband der Zustimmung zu Rechtsgeschäften, die einem der in Absatz 1 genannten Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

§ 37

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2026 in Kraft. Zum selbigen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung des Verbandes vom 6. Februar 2009 außer Kraft.

Glauburg, den 25.11.2025

(Bäckel)

(Strauch)

Verbandsvorsteher

Stv.Verbandsvorsteherin

Genehmigung

Die vorstehende Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserverbandes Oberes Niddertal wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I Seite 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), genehmigt und öffentlich bekannt gemacht.

Friedberg, den 21.04.2026

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises
Fachdienst Recht und Kommunalaufsicht

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Linhart